



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
V@BKA.GV.AT

Veliki Borištof/Großwarasdorf, 12.4.2012

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Volksgruppengesetz
geändert wird. Stellungnahme der KUGA zum Begutachtungsentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, erlaubt sich die Kulturvereinigung / Kulturna zadruga KUGA folgende Stellungnahme abzugeben. Laut UNESCO gehört das Burgenlandkroatische zu den vom Aussterben bedrohten Sprachen. Betrachtet man die Volksgruppenpolitik im 20. Jahrhundert ist dies nicht weiter verwunderlich. Dem gänzlichen Verbot des Kroatischen in der Öffentlichkeit während des Nationalsozialismus folgte bis Ende der 80-er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine mehr oder weniger offene Förderung der Assimilation. Es wurden gerade so viele Rechte und so viel an Förderung zugestanden wie es unbedingt sein musste, statt so viel, wie die Volksgruppen wirklich benötigen würden, um ihren Erhalt abzusichern und zu fördern.

In die Novelle des Volksgruppengesetzes 1976 haben Volksgruppenangehörige und ExpertInnen sehr viel Hoffnung gesetzt. Die in den letzten Jahren entstandenen positiven Bemühungen und Schritte sollten in eine entsprechende fördernde gesetzliche Form gegossen werden. Das Bundeskanzleramt installierte in Vorbereitung dieser Gesetzesnovelle drei Arbeitsgruppen. BeamtInnen, ExpertInnen haben über einen sehr langen Zeitraum hin Engagement und Arbeitszeit investiert mit dem Ziel gemeinsam an einem modernen und nachhaltigen Volksgruppengesetz zu arbeiten.

Die geänderte Gewichtung der Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates zu Gunsten von Mitgliedern, die von Vereinigungen vorgeschlagen werden, die sich

ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen widmen wird positiv gesehen. Hingegen wird der Wegfall der Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Bestellung wegen Rechtswidrigkeit als Verschlechterung wahrgenommen.

Es muss festgestellt werden, dass der vom BKA in Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird die Vorschläge der Arbeitsgruppen weitgehend unberücksichtigt lässt: z.B. Verbesserungen im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens in den Volksgruppensprachen, von der Kinderkrippe bis zur Matura, Verbesserungen im Bereich des Medienwesens, wie z.B. zeitgemäße Angebote für junge Volksgruppenangehörige unter Einbeziehung der neuen Medien.

Es findet sich keine Regelung bezüglich mehrsprachiger amtlicher Vordrucke. Das Recht, auf eine Übersetzung die „auf Verlangen auszuhändigen ist“, ist nicht geeignet, die Verwendung der Volksgruppensprachen zu fördern. Positiv wird in diesem Zusammenhang das festgestellte Erfordernis der Verwendung der entsprechenden diakritischen Zeichen gesehen.

Empfehlungen an die Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts - §12 (5) und §13 (5) - die Bedeutung der Volksgruppen und die Verwendung der Volksgruppensprachen im öffentlichen Leben zu fördern und über die in diesem Bundesgesetz geregelten Verpflichtungen hinaus topographische und andere Aufschriften und Bezeichnungen zwei- oder mehrsprachig anzubringen bzw. insbesondere in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen und auf Internetseiten die Sprache der Volksgruppen zusätzlich zu verwenden werden in der Intention grundsätzlich positiv aber wegen der unverbindlichen Formulierung als vermutlich bedeutungslos bewertet.

Der Begutachtungsentwurf bringt keine rechtliche Gleichstellung der in Wien lebenden autochthonen Volksgruppen, wie z.B. der KroatInnen in Wien.

Die Wichtigkeit sozioökonomischer Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen – z.B. Arbeitsplätze, wirtschaftliche Entwicklung der Region u.Ä. – findet keinen Eingang in den Begutachtungsentwurf.

Abschließend wird festgestellt, dass der gegenständliche Entwurf nicht den Erfordernissen an eine moderne fördernde Minderheitenschutzgesetzgebung entspricht und daher in der vorliegenden Form abgelehnt wird.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang an den Anforderungskatalog für ein modernes Volksgruppenrecht, der vom Koordinationsausschuss der kroatischen Vereine und Organisationen erstellt wurde sowie an die Ergebnisse der vom BKA zur Erarbeitung einer Novelle des Volksgruppengesetzes installierten Arbeitsgruppen.

Die Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Dr.ⁱⁿ Gerlinde Stern-Pauer



Mag.^a Veronika Meszarits

